

NIEDERSCHRIFT

**über die 64. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Dienstag, den 29.08.2023
- Videokonferenz-**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste, s. **Anlage 1**

Zu TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Tagesordnung und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Zu TOP 2 Protokolle der 63. Sitzung am 24.05.2023

Die Protokolle der letzten Sitzungen werden ohne Änderungen bestätigt.

Zu TOP 3 Entwurf des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2024

Herr Liebenehm berichtet zum Haushaltsplan der Landesgeschäftsstelle. Man habe die Entwicklungen im Vorbericht sehr ausführlich dargestellt. Einige Dinge wolle er allerdings hervorheben.

Der einwohnerbezogene Mitgliedsbeitrag solle wie seit 2011 bei 0,40 Euro festgesetzt aber nur in Höhe von 0,20 Euro erhoben werden. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen in Höhe von 440.000 Euro wolle man durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage finanzieren.

Die KWV, deren alleiniger Gesellschafter der SGSA sei, nehme an der Ausschüttung der KOWISA teil. Das stütze den Verbandshaushalt im kommenden Jahr voraussichtlich mit 1.087.000 Euro (+ 15 %). Ohne diese Ausschüttungen hätte man den Mitgliedsbeitrag pro Einwohner bei 0,69 Euro festsetzen müssen. Herr Liebenehm spricht Überlegungen zur Verwendung der bei der KWV liegenden Barmittel an. Das Präsidium habe sich in seiner Klausurtagung am 28./29.03.2022 darauf verständigt zu prüfen, ob die Überschüsse zur Ertüchtigung des Immobilienbestandes des Studieninstitutes Sachsen-Anhalt verwendet werden könnten. Hierfür könnte ein Betrag in Höhe von 12 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Ob diese Investition getätigt werde, sei insbesondere von einer Machbarkeitsstudie abhängig. Herr Liebenehm berichtet zum diesbezüglichen Verfahrensstand. Anfang des kommenden Jahres solle nach Abschluss der Studie über die Umsetzung des Projektes entschieden werden.

Zuvor seien noch andere Rahmenbedingungen, etwa die Neugestaltung des Erbbaupachtvertrages für das betroffene Grundstück, zu klären. Übergeordnete Zielstellung der Investition müsse die dauerhafte Sicherung des Lehrbetriebs des Studieninstitutes sein.

Zu den Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage erläutert er weitergehend, dass zur Erneuerung der Büromöbel sowie zu Gunsten der Sonderrücklage Verbandsgebäude und der Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung jeweils 50.000 Euro umgesetzt werden sollen.

Mittel aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude sollen für erforderliche Erhaltungs- und Sanierungsbedarfe eingesetzt werden. Im kommenden Jahr beabsichtige man den Einbau von Sonnenschutzanlagen. Der Einsatz von Klimaanlage komme wegen der Energieeffizienz nur als letzte Möglichkeit in Betracht. Primär wolle man am Gebäude Sonnenschutzvorrichtungen anbringen. Bei der Straßenfassade sei der Denkmalschutz ein Problem. Man habe auf Wunsch der Denkmalschutzbehörde eine Voruntersuchung beauftragt, was es für Möglichkeiten geben kann. Das Verbandsgebäude werde insoweit als Präzedenzfall angesehen. Mit den Ergebnissen der Voruntersuchung rechne man Ende September. Es bestehe die Hoffnung, dass man sich mit der Denkmalschutzbehörde auf eine Lösung verständigen werde. Die Umsetzung der Maßnahmen sei dann im kommenden Jahr geplant.

Bei den Personalkosten verzeichne man eine Steigerung von 11,7 %. Der Planung sei der Tarifabschluss zum TVöD für die Angestellten zu Grunde gelegt. Bei den Beamten habe man eine Erhöhung von 7 % eingeplant. Wie hoch die Steigerung tatsächlich ausfalle, hänge von den Ergebnissen der Tarifverhandlungen der Länder ab, welche voraussichtlich im Dezember vorliegen. Der Finanzminister habe bereits signalisiert, dass das, was für die Tarifangestellten des Landes beschlossen werde, auch für die Beamten gelten solle. Herr Liebenehm erwähnt, dass er zum Ende des nächsten Jahres aus dem Dienst ausscheiden werde. Für die Einarbeitung der/des Nachfolgenden sei in den Personalkosten ebenfalls eine Summe in Höhe von 46.000 Euro für 1-3 Monate vor seinem Ausscheiden eingeplant. Er weist darauf hin, dass es sich dabei nur um einen vorübergehenden Stellenaufwuchs handelt. Langfristig bleibe der Stellenplan unverändert.

Herr Liebenehm spricht als weitere Positionen die Bewirtschaftungskosten der Landesgeschäftsstelle an. Die zu erwartenden Steigerungen in Höhe von 2.800 Euro würden sich auf Grund günstiger Verträge im Rahmen halten. Das gleiche gelte für die Bewirtschaftungskosten des Verbandsgebäudes mit erwarteten Kostensteigerungen von 3.500 Euro.

Geplant sei im kommenden Jahr nach einer Verlängerung des Leasingvertrages für das aktuelle Dienstkraftfahrzeug, das Leasing eines neuen Dienstwagens, einem Elektrofahrzeug. Es sei ein Versuch, ob der Einsatz eines solchen Fahrzeuges mit dem aktuellen Fahrprofil etwas wirtschaftlicher sei, als der Einsatz eines Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor. Wahrscheinlich werde ein BMW erworben. Die Landesgeschäftsstelle verfüge auf dem Hof bereits über eine Ladesäule, gesponsert von der AVACON. Es sei mit Kostensteigerungen von rund 3.500 Euro zu rechnen.

Der Haushaltsansatz für Tagungen und Sitzungen sei um 11.000 Euro erhöht worden. Davon würden 4.000 Euro wegen der 17. Mitgliederversammlung im kommenden Jahr als Präsenzveranstaltung anfallen. Größter Posten sei allerdings die Ausrichtung der Geschäftsführerkonferenz des DST. Die Mitgliedsverbände würden diese Veranstaltung der Reihe nach ausrichten. Im kommenden Jahr sei der SGSA verantwortlich. Hierfür seien Mehrkosten in Höhe von 7.000 Euro eingeplant.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen habe man für die Verbandspublikationen 3.500 Euro zusätzlich eingeplant, die im Wesentlichen für die Druckkosten anfallen.

Die Position Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung, eine Position, die der SGSA in Folge der guten Finanzsituation durch die Beteiligung an der KOWISA geschaffen habe, sei um 10.000 Euro reduziert worden, weil im kommenden Jahr auf die Beschaffung und Verteilung des Büchleins „Was macht eine Gemeinde“ verzichtet werde. Die Nachfrage dazu habe sich deutlich reduziert.

Herr Liebenehm bittet den Haushalts- und Finanzausschuss um Zustimmung zum Beschlussvorschlag. Wenn der Ausschuss zustimme, werde sich am 18.09.2023 das Präsidium des SGSA mit dem Verbandshaushalt befassen. Am 09.10.2023 sei die Beschlussfassung zum Haushalt in der Kreisvorstandskonferenz geplant.

Herr Hause fragt zur Beschattungsthematik nach, ob die Landesgeschäftsstelle den Einsatz von Fördermitteln geprüft habe. Herr Liebenehm erwidert, dass man das prüfe sobald Gewissheit darüber besteht, dass es eine mit dem Denkmalschutz verträgliche Lösung gibt.

Hinsichtlich der Verbandspublikationen hinterfragt Herr Hause des Weiteren, ob man nicht generell auf eine digitale Form umstellen könne, um die Druckkosten einzusparen. Herr Liebenehm erklärt, dass die KNSA digital abrufbar sei. Aktuell seien im Internetangebot die letzten 5 Jahre verfügbar. Das Archiv solle erweitert werden, so dass auch ältere Beiträge zum Download bereit stünden. Gleichwohl sei man der Auffassung, dass an der Papierform festgehalten werden solle. Es gehe um eine Auflage von ca. 700 Exemplaren, die beispielsweise an die 108 ehrenamtlich verwalteten Mitgliedsgemeinden, an Ministerien und den Landtag gehen. Dies sei ein Personenkreis, der auf das digitale Angebot nicht zugreifen könne.

Weitere Nachfragen bestehen nicht. Herr Hause bittet die Ausschussmitglieder um Abstimmung.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium einstimmig, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage (Grundbeträge und einwohnerbezogener Betrag) für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe festzusetzen, wobei der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 Euro/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,20 Euro/Einwohner erhoben wird.***

Zu TOP 4 Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt

Herr Langhoff knüpft am Vorbericht an. Man habe dargestellt, wo man herkomme und was geändert werden solle, z. B. die Datengrundlage. Angesprochen sei auch das Gutachten, wovon sowohl im Ausschuss als auch im Präsidium sehr ausführlich diskutiert wurde.

Er spricht Anpassungen der Bedarfsermittlung an. Es gebe beispielsweise einen Tarifizuschlag wegen des hohen Tarifabschlusses, die Rückkehr zur Fortschreibung des konsumtiven Nettotransfers des Landes und der Umlagezahlungen, eine freie Spitze bei der Anrechnung der

Steuereinnahmen; eine jahrelange Forderung des SGSA. Man sei hier eingestiegen mit der Nichtanrechnung von 2 % der gemeindlichen Steuereinnahmen. Es gebe trotz der positiven Tendenzen im Gesetzentwurf weiterhin Kritikpunkte, wie u. a. die nach wie vor erfolgende, bedarfsmindernde Anrechnung der gesamten Bundesentlastung. Zudem treffe die angedachte Überführung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 3 GEG in das FAG unabhängig davon, dass man mit der Höhe nicht zufrieden sei, auf Kritik des SGSA. Dies zu regeln sei Aufgabe des jeweiligen Fachgesetzes. Der Gesetzentwurf sei dennoch nicht abgelehnt, sondern als Schritt in die richtige Richtung bewertet worden.

Herr Langhoff erläutert an Hand einer Präsentation (**Anlage 2**) Probleme bei der Fortschreibung der Kreisumlage. Es habe eine politische Diskussion darüber gegeben, ob es wirklich realistisch sei, dass die Kreisumlage auf 802 Mio. Euro steige. So ein starker Anstieg wäre auch in Auswertung der jährlichen Kreisumlagenanalyse eher außergewöhnlich. Das Land begründe das mit den stark angestiegenen Steuereinnahmen der Kommunen 2022, so dass bei konstanten Kreisumlage-Hebesätzen eine höhere Kreisumlage generiert werden würde. Für Herrn Langhoff ist die Gegenargumentation des Landkreistages unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zur Kreisumlage nicht abwegig. Diese tendiere dazu, dass Hebesatzvergleiche mit dem Vorjahr oder landkreisübergreifend obsolet seien. Jeder Landkreis müsse bei der Festlegung des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden ermitteln, um so den finanziellen Gleichrang und die Nichtverletzung der finanziellen Mindestausstattung zu gewährleisten. Hieraus folge, dass die Wahrheit der zu erwartenden Steigerung in der Mitte liegen werde. Eine Änderung der Berechnungen werde es dennoch nicht geben. Die Zeichen würden eher auf einen Sonderausgleich über den Ausgleichsstock deuten. Vorgesehen sei aller Voraussicht nach mit Ansage des Ministerpräsidenten eine Entnahme in Höhe von 35 Mio. Euro. Der Ausgleichsstock sei in den vergangenen Jahren nicht ausgeschöpft worden. Ein Sonderausgleich aus dem Ausgleichsstock habe den Charme, dass über die FAG-Masse hinaus kein zusätzliches Geld angefasst werden muss. Die Alternative in Form der Anpassung der Bedarfsermittlung würde demgegenüber zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden auf deren FAG-Teilmasse durchschlagen. Der SGSA könne deshalb den Weg über den Sonderausgleich aus dem Ausgleichsstock grundsätzlich mittragen. Wie der Landkreistag sich dazu positionieren werde, könne man nicht vorhersagen. Herr Langhoff bittet zu bedenken, falls es zu diesem Sonderweg komme, dass die Alternative für die kreisangehörigen Gemeinden der schlechtere Weg gewesen wäre, dies insbesondere, wenn die Diskussion aufkommen sollte, dass die Landkreise nun auch noch den Ausgleichsstock abgreifen würden.

Zum finanzwissenschaftlichen Gutachten führt Herr Langhoff aus, dass dieses vollumfänglich umgesetzt werde. Es enthalte aus Verbandssicht vor allem drei große Konfliktpunkte – die Abschaffung der Einwohnerveredelung für Verbandsgemeinden, die deutliche Erhöhung des Mittelzentrumszuschlages sowie die Auflösung der Vorwegabzüge nach § 7 FAG bei den kreisfreien Städten und Landkreisen bei paralleler Schaffung eines Soziallastenansatzes bei deren jeweiliger Schlüsselzuweisungsmasse. Es habe im Nachgang der Veröffentlichung des Gutachtens einen umfassenden Fragenkatalog des SGSA an die Gutachter gegeben und auch einen umfangreichen Antwortkatalog. Das Gutachten biete keinen Ansatz für eine Angreifbarkeit. Auch bei den benannten Konfliktpunkten habe man gesehen, dass es Gründe gibt, die die Entscheidungen der Gutachter stützen. So sei beispielsweise die bisherige Einwohnerveredelung bei Verbandsgemeinden nie durch eine Regressionsanalyse ermittelt worden, sondern wurde politisch entschieden. Zudem führe der Wegfall der Einwohnerveredelung bei Verbandsgemeinden auch nicht zu riesigen Umverteilungswirkungen.

Herr Meinert, Verbandsgemeinde Vorharz, fragt nach, ob es bereits ein Berechnungsschema gebe. Man würde langsam mit der Haushaltsplanung starten. Herr Langhoff erklärt, dass es zuletzt beim FAG 2023 bereits zeitnah nach der 2. Kabinettsbefassung erste Orientierungsdaten gegeben habe. Man habe das MF darum gebeten, dass die Gemeinden wegen der Veränderungen nicht nur eine Zahl bekommen, sondern auch das Berechnungsschema. Die Antwort stehe noch aus.

Anmerkung zum Protokoll:

Am 30.08.2023 teilte das MF LSA mit, dass die Berechnungstabelle für die Orientierungsdaten seit mehreren Jahren nicht mehr veröffentlicht werden, da es sich nur um vorläufige Ergebnisse auf der Basis von z. T. vorläufigen Bemessungsgrundlagen (v. a. Steuerkraftmessen) handelt. Aus diesem Grund werden diese Daten auch auf hundert Euro gerundet. Da in diesem Jahr nicht nur z. T. vorläufige Bemessungsgrundlagen, sondern auch eine vollständige neue horizontale Verteilung der Schlüsselzuweisungen zur Anwendung kommen und wegen umfangreicher Abstimmungen zwischen MF LSA und Statistischem Landesamt Änderungen bis zur endgültigen Festsetzung nicht auszuschließen sind, sieht das MF LSA von einer Veröffentlichung des „Berechnungsblattes“ bereits mit den Orientierungsdaten für das FAG 2024 ab. In Aussicht stellt das MF LSA die Orientierungsdaten für die Gemeinden in einer Ergebnisübersicht Anfang des 4. Quartals 2023.

Da die Begründung gerade aufgrund der vollständig neuen horizontalen Verteilung der Schlüsselzuweisungen nicht überzeugt, haben wir am 13.09.2023 das MF LSA gebeten, die Position zu überdenken, und den Kommunen den Rechenweg zur Ermittlung der ersten Orientierungsdaten aufzeigen. Wir haben den Vorschlag eines Informationsschreibens unter Verweis auf den vorläufigen, nicht rechtskräftigen Charakter unterbreitet. Ähnliches erfolgte in der Vergangenheit z. B. bei STARK II durch Formate wie u. a. der Finanzrundschau.

Herr Hause berichtet von der aktuellen Klausur zum Haushalt des Landkreises. Dies zeige, dass man schnellstmöglich erfahren müsse, wie sich die Finanzierung in den Gemeinden aufgrund der FAG-Änderungen entwickelt. Die Entwicklung der Steuern, insbesondere der Gewerbesteuer sei in den vergangenen Jahren positiv gewesen, was hohe Erträge mit sich gebracht habe. Auch 2023 sei ein außerordentlich gutes Jahr, dass aber auf Grund der dafür maßgeblichen Nachholeffekte und der wirtschaftlichen Entwicklung kein Referenzjahr sein könne. Bisher sei auch hinsichtlich der Landeszuweisungen nebulös, wie diese wirklich ausfallen werden. Auch im Bereich der Kinderbetreuung gebe es Unwägbarkeiten. Ursächlich seien die Personalkostensteigerungen. Man habe hier noch keine Zahl, was ein Risiko darstelle, weil die Planung der Kostenbeteiligungen einen enormen Anteil am Gesamthaushalt ausmache. Die Elternbeiträge werden definitiv neu zu bemessen sein. Da hänge man ein wenig in der Luft. Kostenexplosion an verschiedenen Stellen würden sich summieren.

Herr Langhoff greift den kürzlich veröffentlichten Bericht des Statistischen Bundesamtes über den Anstieg der Steuereinnahmen in 2022 auf. Der höchste Anstieg sei in Sachsen-Anhalt zu verzeichnen gewesen. Man habe die Berichterstattung zum Anlass genommen, dies in einer Pressemitteilung zu relativieren (**Anlage 3**). Man habe dort ausgeführt, dass es sich um vorübergehende Effekte handle und auch die Heterogenität insbesondere der Gewerbesteuer-einnahmen angesprochen. Bedenken müsse man auch die rückläufige Entwicklung bei der Einkommensteuer aufgrund umfassender Steuerrechtsänderungen der Bundesregierung im vergangenen Jahr zur Entlastung der Bürger. Aktuell berate die Bundesregierung weitere Entlastungen insbesondere der Wirtschaft i. R. d. Wachstumschancengesetzes. Dies beinhalte auch Änderungen zum Verlustausgleich bei der Gewerbesteuer, was sich auf die Einnahmen

der Gemeinden auswirken werde. Hinsichtlich der von Herrn Hause angesprochenen Intransparenz bei den Landeszuweisungen nach § 12a KiFöG betont Herr Langhoff, dass dies ein Dauerkonflikt mit dem MS LSA sei. Seit Jahren kritisiere der SGSA die späte Veröffentlichung und die Intransparenz hinsichtlich der Berechnung der Landeszuweisungen.

Zu TOP 5 Änderung Finanz- und Personalstatistik/Verbindliche Muster „Forderungsübersicht“ und „Verbindlichkeitenübersicht“ (Diskussion zur Abfrage vom 17.07.2023)

Herr Langhoff knüpft an den beabsichtigen Änderungen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes an. Über die Ausweitung der Berichtspflicht ab dem 01.01.2025 habe man in der Vergangenheit informiert. Auf Ebene der statistischen Landesämter würden aktuell die Umsetzungsfragen erörtert und dabei auch die Erwartungen des Nutzerkreises abgefragt. Im Juni habe es dazu einen Termin mit dem MI, dem MF, dem SGSA und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt gegeben. Aus diesem Treffen würden die im Schreiben vom 12.07.2023 (**siehe Anlage zum Vorbericht**) aufgeworfenen Fragen resultieren.

Die Antworten der Ausschussmitglieder seien ambivalent. Überwiegend verursache bereits die Bedienung der aktuellen Finanzstatistik hohen Aufwand. Deshalb bedeute die Ausweitung einen weiteren Aufwandsaufwuchs der teilweise als nicht vertretbar bewertet werde, und zwar sowohl in zeitlicher als auch personeller Hinsicht. Außerdem funktioniere der Datenabruf überwiegend automatisiert. Die Aufbereitung der Daten für die Statistik erzeuge aber teils erheblichen Aufwand. Hinsichtlich der Handelbarkeit wiederholter statistischer Abfragen im Jahresverlauf je nach Aufstellungs- und Prüfungsstatus seien die Rückläufe ebenfalls unterschiedlich und würden von „ohne großen Aufwand möglich“ bis hin zu „nicht mit vertretbarem Aufwand möglich“ reichen.

Herr Langhoff führt aus, dass im Allgemeinen davon auszugehen sein dürfte, dass sich aus der Prüfung der Jahresabschlüsse insbesondere hinsichtlich der Ergebnisrechnung für die Bedienung der Statistik mehr Probleme als bei der etablierten Finanzrechnung ergeben. Er fragt nach, ob man die jetzigen Berichtspflichten nicht auch bereits unabhängig vom Jahresabschluss bediene und ob es sich voraussichtlich auf die Statistik auswirke, wenn man bei der Ergebnisrechnung eine Abfrage nach der Aufstellung der Jahresabschlüsse und eine wiederholte Abfrage nach deren Prüfung mache. Hierfür sei maßgeblich, wie die Kommunen mit Prüffeststellungen umgehen. Frau Pankrath ergänzt, dass sich die Diskussion wiederholter Abfragen aus dem Umstand ergebe, dass man nicht einschätzen könne, inwiefern die Prüfung der Jahresabschlüsse noch Änderungen gegenüber der Aufstellung bringt und somit nach der Aufstellung abgefragte statistische Daten ändern würden. Deshalb würde interessieren, wie mit in der Prüfung festgestellten Fehlern umgegangen werde; ob diese noch im laufenden Jahr oder erst mit dem nächsten Jahresabschluss berichtet werden.

Frau Müller, Elbe-Parey, berichtet, dass bei ihr nur kleinere Fehler noch im laufenden Abschluss berichtet werden. Gravierende Dinge würden erst später bereinigt. Bei dem Personalmangel sei der Aufwand zur Bedienung der Statistik heute schon erheblich. Sie halte eine Abfrage nach der Prüfung für vorzugswürdig. Frau Hoffmann, Stadt Zeitz, schließt sich dem an. Es seien alle Jahresabschlüsse aufgestellt, aber noch nicht geprüft. So seien Änderungen teils erst Jahre später möglich. In Halle, so Herr Kögel, hätte man mit der Erstellung der Jahresabschlüsse nicht das Problem und auch nicht mit den Statistikmeldungen, sondern damit, während der Jahresabschlussarbeiten größere Fehler bei den statistischen Meldungen zu korrigieren und die Änderungen zu plausibilisieren. Fehler im Jahresabschluss würden grundsätzlich nicht im laufenden Jahr korrigiert. Ausnahme sei ein Jahr mit begleitender Prüfung gewesen.

Im Übrigen werden Fehler, und zwar nur solche mit wesentlichen Auswirkungen, im Folgejahr korrigiert. Ähnlich ist das Vorgehen lt. Frau Vehse in Schönebeck. Wesentliche Änderungen würden in den folgenden Jahresabschlüssen verarbeitet, kleinere Änderungen bereits während der Prüfungszeit in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Herr Langhoff fasst zusammen, dass man für die Stellungnahme gegenüber dem Statistischen Landesamt mitnehmen werde, dass die Bedienung der Statistik schon heute einen hohen Aufwand verursache und dass man eine wiederholte Abfrage deshalb ablehne.

Anmerkung zum Protokoll:

Die Abfrage zur Befüllung der verbindlichen Muster „Forderungsübersicht“ und „Verbindlichkeitenübersicht“ hinsichtlich der Fristigkeiten bzw. Restlaufzeiten hat ergeben, dass die Kommunen dies sehr unterschiedlich handhaben. Es wird die gesamte Bandbreite der im Schreiben vom 12.07.2023 aufgezeigten Varianten praktiziert. Die Daten müssen, außer in den Fällen wo eine Zuordnung entsprechend der Bereichsabgrenzung C erfolgt, manuell aufbereitet werden. Gleichwohl wird ganz überwiegend eine Änderung der Muster als nicht erforderlich erachtet. Ein Adressatenkreis für die Informationen wurde benannt (u. a. Vertretung, KAB und RPA), jedoch ist offenbar nicht bekannt, ob und in welcher Art und Weise diese Informationen genutzt werden. Die Landesgeschäftsstelle wird die Ergebnisse mit dem MI LSA besprechen.

Zu TOP 6 Anfragen, Anregungen, Verschiedenes

Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts

Zunächst führt Herr Liebenheim aus, dass die Landesgeschäftsstelle aktuell die Stellungnahmen der Mitglieder einsammle. Das Präsidium werde sich am 18.09.2023 mit dem Gesetzentwurf befassen, der Änderungen im KVG LSA, GKG LSA, Anstaltsgesetz und Eigenbetriebsgesetz vorsehe. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtige auf der Grundlage der Stellungnahme vom 30.11.2022 gegenüber dem MI LSA Stellung zu nehmen. Änderungsvorschläge, die nicht aufgegriffen wurden, sollen nochmals angeregt werden. Im Gesetzentwurf neu enthaltene Änderungen müssten bewertet werden. So stelle sich beispielsweise die Frage nach einem Mehrbelastungsausgleich für die neue Regelung über die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Hinweisgeber. Der Gesetzentwurf gebe keine Antwort, wie die Aufwände, die den Kommunen entstehen werden, ersetzt werden sollen. Das MI sehe hier eine sog. Existenzaufgabe und meine damit wohl, dass diese Verpflichtung, da sie alle Behörden, Unternehmen etc. gleichermaßen betreffe, nicht dem Konnexitätsprinzip unterfalle. Das MI LSA meine also, dass es sich nicht um eine Sonderbelastung der Kommunen handle und sie deshalb die Kosten selbst refinanzieren müssten. Das seien aber erhebliche Kosten, weshalb man das in der Stellungnahme sicherlich aufgreifen werde. Ansonsten warte man den Rücklauf der Stellungnahme der Verbandsmitglieder ab.

Herr Langhoff ergänzt, dass im Ausschuss heute nur die neu aufgenommenen, haushaltsrechtlichen Fragestellungen erörtert werden sollen. Diese habe man in einem internen Vermerk (**siehe Anlage zum Vorbericht**) grau hinterlegt. Die übrigen Vorschläge seien bereits auch im Ausschuss abgestimmt.

Frau Pankrath geht die Änderungsvorschläge durch, die von den Ausschussmitgliedern im Wesentlichen zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Zum Vorschlag, der Kommunalaufsichtsbehörde ein Instrument an die Hand zu geben, um auch eine Überschreitung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätsrahmens zu genehmigen eröffnet sich eine Diskussion zur zeitpunktbezogenen Betrachtungsweise der Höhe des Liquiditätskredites. Es wird erörtert, ob nicht eine zeitraumbezogene Betrachtung vorzugswürdig wäre und als weiterer Änderungsvorschlag aufgenommen werden sollte. Ganz überwiegend wird allerdings die Auffassung vertreten, dass der festgesetzte Liquiditätskreditrahmen zu keiner Zeit überschritten werden darf. Der Begrenzung liege ein Beschluss der Vertretung zu Grunde, der die Handlungsfreiheit der Verwaltungen einschränke. Herr Langhoff ergänzt, dass die Kommunalaufsichtsbehörden hier auch unterschiedlich agieren würden. Vorherrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur sei aber, dass der Liquiditätskreditrahmen nicht überschritten werden dürfe. Herr Hause gibt zu bedenken, dass grundsätzlich mit der Genehmigung des Haushaltes die Ermächtigung zur Aufnahme der Liquiditätskredite für die Verwaltung geschaffen werde. Darauf würden auch die Kreditinstitute abstellen. Herr Jäkel, Bitterfeld-Wolfen, stimmt der Auffassung zu, dass die Grenze einzuhalten sei. Gegebenenfalls müsse man Maßnahmen einleiten, um die Grenze jederzeit einhalten zu können. Herr Langhoff fasst im Ergebnis der Diskussion zusammen, dass das Stichtagsproblem aktuell nicht aufgegriffen wird.

Förderung im Feuerwehrbereich

Frau Kagelmann, Halberstadt, spricht die Förderung von Baumaßnahmen und Einsatzfahrzeugen im Brandschutz, insbesondere das Schreiben des MI vom 16.08.2023 an. Dort sei für die Förderung vorausgesetzt, dass in den Haushalten eine Verpflichtungsermächtigung enthalten sein muss. Sei das nicht der Fall, solle schnellstmöglich eine Nachtragssatzung erlassen werden. Antragsunterlagen müssten bis zum 15.09.2023 eingereicht sein. Diese zeitlichen Vorgaben seien realitätsfremd und nicht leistbar. Im Bedarfsplan seien die Maßnahmen ja bereits enthalten, nicht immer aber auch in der Haushaltsplanung. Sie bittet, darauf hinzuwirken, dass zukünftig angemessene Fristen gesetzt werden.

Herr Langhoff erwidert, dass die Landesgeschäftsstelle in einem Schreiben an das MI LSA u. a. die kurzen Fristen kritisiert habe. Er verweist zudem auf ein E-Mail-Rundschreiben vom 03.07.2023, mit dem man über eine diesbezügliche Informationsveranstaltung informiert habe. Die Kritik werde gleichwohl nochmals mitgenommen.

Herr Meinert stimmt zu, dass die kurzen Fristen allgemein sehr problematisch seien. Die Verbandsgemeinde bekomme drei neue Fahrzeuge über diese neue Förderung. Daraus würden sich wiederum weitere Probleme ergeben. Da dies eine Landesbeschaffung sei, müsse man zugleich Kostensteigerungen von bis zu 30.000 Euro hinnehmen. Das sei in den Haushalten nicht eingeplant und man müsse schauen, wie das abgefangen werden könne. Die Frist zur Rückmeldung habe in dem Fall jedoch nur zwei Wochen betragen. Was den 15.09.2023 betreffe, beabsichtige er eine Verlängerung zu beantragen. Im Übrigen lege er die Formulierung „möglichst zeitnah einen Nachtragshaushalt zu erstellen“, dahingehend aus, dass der Nachtrag zwar so schnell wie möglich aber nicht bereits zum 15.09.2023 vorliegen müsse.

Vorbereitung der Wahl eines neuen Stellvertreters

Herr Langhoff informiert abschließend, dass man in der nächsten Ausschusssitzung einen neuen Stellvertreter wählen müsse. Bisher habe Frau Pietrzak aus der Hansestadt Stendal diese Funktion wahrgenommen. Sie sei aber nicht mehr in der Kämmerei tätig. Die Landesgeschäftsstelle werde sich Gedanken machen. Unabhängig davon könne sich jeder für diese Funktion zur Wahl stellen.

Termin und Ort der nächsten Sitzung

Anmerkung: Mit Schreiben vom 22.02.2023 wurden bereits die weiteren Termine für das Jahr 2023 bekannt gegeben: Die reguläre Herbstsitzung (65. Sitzung) ist für den 11.10.2023 als Präsenzsitzung in Magdeburg geplant.

Herr Langhoff ergänzt, dass man im Frühjahr gern eine auswärtige Sitzung organisieren würde. Er bittet die Ausschussmitglieder in ihren Verwaltungen die Möglichkeit hierfür zu prüfen.



Hause
Ausschussvorsitzender



Küper
Landesgeschäftsführer



Langhoff
Referent



Pankrath
Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Präsentation „Probleme bei der Fortschreibung der Kreisumlage“
- (3) Pressemitteilung „Anstieg der Steuereinnahmen“